

STADT WALLDÜRN
Neckar-Odenwald-Kreis

S a t z u n g

über

die Aufhebung und Neuaufstellung
des Bebauungsplanes " Im Rain "

Nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I , S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949), §§ 1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Banutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763), §§ 1-2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZV 81) in der Fassung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I, S. 833), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn die Aufhebung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes " Im Rain " als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Aufhebung des Bebauungsplanes " Im Rain "

Der am 11.09.1974 vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigte Bebauungsplan " Im Rain " wird aufgehoben. Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem in der Anlage 4 beigefügten Aufhebungsplan ersichtlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes " Im Rain "

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 3 Nr. 3).

§ 3

Bestandteil des Bebauungsplanes " Im Rain "

Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

1. Begründung
2. Übersichtsplan M 1 : 5000
3. Bebauungsplan mit schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen
4. Aufhebungsplan

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung nach § 12 BBauG in Kraft.

Walldürn, den 24.02.1986



[Handwritten signature]
Hollerbach
Bürgermeister

Genehmigt gem. § 11 Bundesgesetz
Mörsach, den 24. 2. 86
Landratsamt

